

Satzung über den III. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach (Neuerlass)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.11.2011	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2011	Hauptausschuss
01.12.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten III. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

In der Ratssitzung am 01.12.2011 wird der Entwurf eines ausformulierten Haushaltssicherungskonzeptes vorgelegt. Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Einnahmesituation ist dort die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B vorgesehen. Konkret wird vorgeschlagen die

Grundsteuer B von 401% auf 413% und die Grundsteuer A von 270% auf 300% zu erhöhen.

Mit diesen Hebesätzen wird den Anforderungen an HSK-Kommunen entsprochen, wonach unter anderem die Einnahmen zu optimieren sind und die tatsächlichen Hebesätze an die fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) angepasst werden sollten.

Hieraus ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von 190.000 € für die Grundsteuer B und 5.000 € für die Grundsteuer A. Durch die Erhöhung der Grundsteuer B auf den fiktiven Hebesatz des GFG wird zudem ein Nachteil aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen vermieden.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf den fiktiven Hebesatz des GFG ist von nahezu allen oberbergischen Kommunen für das Jahr 2012 geplant. Durch die vorgeschlagenen Erhöhung befindet sich die Stadt Gummersbach mit den Hebesätzen der Realsteuern im Mittelfeld der oberbergischen Kommunen.

Mit diesem III. Nachtrag zur Hebesatzsatzung kann trotz späterer Einbringung des Haushaltes die fristgemäße Versendung der Jahresabgabenbescheide vor dem ersten Fälligkeitstermin gewährleistet werden.

Anlage/n:

III. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach vom 18.02.2003 (Hebesatzsatzung)